

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 9. Oktober

Nr. 41

2009

Inhalt:

- 261 Schutz der stillen Tage
- 262 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Bayer. Wassergesetzes -BayWG-
Einleitung von in der Kläranlage Mörnshelm behandeltem Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 66/5 Gem. Altendorf in die Altmühl
- 263 Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
geplantes Naturschutzgebiet „Arzberg bei Beilngries“ im Landkreis Eichstätt
- 264 Vollzug der Baugesetze:
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Rebdorfer Straße“ im Stadtteil Marienstein (Bereich zwischen Rosen- und Gartenweg) mit Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Klostergarten“ für die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 38/1, 38/10 und 38/11 (Teilfläche) der Gemarkung Marienstein
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 265 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Abstufung „Preither Weg“
- 266 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Aufstufung „Wintershofener Weg“
- 267 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Industriestraße“
- 268 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Am Schneckenberg“
- 269 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Sudetenstraße“
- 270 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Katzauer Straße“
- 271 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Zwittauer Weg“
- 272 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Egerländer Weg“
- 273 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Professor-Mayr-Straße“
- 274 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Professor-Mayr-Straße“
- 275 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Pflanzgarten“
- 276 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Knorzgarten“

- 277 Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Umstufung „Willibaldstraße“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

261 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Daher weist das Landratsamt Eichstätt auf folgende Verbote an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag sowie am Heiligen Abend hin.

Es sind verboten:

- an Allerheiligen, 01. November, am Volkstrauertag, 15. November, und am Totensonntag, 22. November, jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen,
 - sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen;
- am Buß- und Betttag, 18. November, von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe auch
 - außerhalb der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes,
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen,
 - sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen;
- am Heiligen Abend, 24. Dezember, von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen.

Eichstätt, 06.10.2009
Landratsamt Eichstätt

gez. Kellnberger, Regierungsrätin

262 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- Einleitung von in der Kläranlage Mörsnheim behandeltem Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 66/5 Gem. Altendorf in die Altmühl

Der Markt Mörsnheim beantragte beim Landratsamt Eichstätt die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von in der Kläranlage Mörsnheim behandeltem Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 66/5 Gem. Altendorf in die Altmühl.

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB5-Fracht (roh) von 162 kg/d. Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Damit unterliegt die Abwasserbehandlungsanlage Mörsnheim gemäß § 3d UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2.2 des 1. Teils der Anlage III zum BayWG, einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Kriterien der Vorprüfung des Einzelfalls sind in Nr. 4 des 2. Teils der Anlage II zum BayWG festgelegt.

Das Vorhaben wurde einer entsprechenden Vorprüfung unterzogen.

Dabei ergab sich, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich (Nr. 2 des II. Teils der Anlage zum BayWG). Diese Feststellung wird hiermit nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG bekannt gegeben.

Die dieser Beurteilung zugrundeliegenden Stellungnahmen sind beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) der Öffentlichkeit zugänglich.

Eichstätt, den 05.10.2009
gez. Erhard, Regierungsrat

263 Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); geplantes Naturschutzgebiet „Arzberg bei Beilngries“ im Landkreis Eichstätt

Die Regierung von Oberbayern beabsichtigt, den „Arzberg bei Beilngries“ durch Rechtsverordnung nach Art. 7 BayNatSchG als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragte die Regierung von Oberbayern das Landratsamt Eichstätt.

Das geplante Schutzgebiet erstreckt sich parallel zur Kelheimer Straße in Beilngries über den gesamten Südhang des Arzberges bis zum Bildungszentrum im Ortsteil Leising. Siedlungsbereiche sind durch das Schutzgebiet im wesentlichen nicht betroffen. Die Schutzflächen liegen in den Gemarkungen Beilngries und Kottingwörth, Landkreis Eichstätt.

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Arzberg bei Beilngries“ ist es insbesondere,

- einen naturnahen und großflächigen Komplex an Trockenstandorten zu erhalten, vor nachteiliger Veränderung zu schützen und naturschutzfachlich zu entwickeln,
- das Gebiet als artenreichen Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten in seiner Gesamtheit zu sichern und zu entwickeln,
- die natürliche, unbeeinflusste Entwicklung der Wälder zu gewährleisten,
- das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren und unnötige Störungen und Beunruhigungen für Flora und Fauna fernzuhalten,

- das Betreten des Naturschutzgebietes, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zur Vermeidung von Schäden in den Lebensgemeinschaften zu regeln,
- den Gesteinsaufschluss am Südwesthang des Arzbergs für Zwecke der Volksbildung und Heimatkunde sowie Wissenschaft, Forschung und Lehre zu erhalten.

Der Entwurf der Verordnung mit genauer Erläuterung des Schutzzwecks, mit Auflistung der vorgesehenen Verbote und Ausnahmetatbestände und die dazu gehörigen Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 liegen in der Zeit vom 22. Oktober 2009 bis einschließlich 23. November 2009 während der Dienststunden im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, 1. Stock, Zi. Nr. 132 und im Rathaus der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries, 1. Stock, Zi. Nr. 13 zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist ist jedermann berechtigt, beim Landratsamt Eichstätt und bei der Stadt Beilngries Bedenken gegen die Unterschutzstellung dieses Gebiets, aber auch Vorschläge und Anregungen vorzubringen.

Hinweis auf die Veränderungssperre nach Art. 48 Abs. 3 BayNatSchG:

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Auslegung bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr lang, sind in dem geplanten Naturschutzgebiet alle Veränderungen verboten, soweit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen nach Art. 48 Abs. 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Eichstätt, 08.10.2009
gez. Erhard, Regierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

264 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Rebdorfer Straße“ im Stadtteil Marienstein (Bereich zwischen Rosen- und Gartenweg) mit Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Klostergarten“ für die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 38/1, 38/10 und 38/11 (Teilfläche) der Gemarkung Marienstein hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 13.11.1997 den Bebauungsplan Nr. 37 „Rebdorfer Straße“ und die Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Klostergarten“ im Stadtteil Marienstein als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 und die Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Eichstätt (Stadtbauamt, II. Stock im Rathaus) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 30.09.2009
 gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

**265 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
 hier: Abstufung „Preither Weg“ (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 01.10.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße
 Straßenklasse neu: Öffentlicher Feld- und Waldweg
 Straßenname: Preither Weg
 Fl.-Nr.: 4033-0-86/1
 Gemarkung: Buchenhüll
 Anfangspunkt: zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1318/11 und 87/1
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße 2 Fl.-Nrn. 86, 11
 km: 0,122
 Länge in km: 0,122
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast sind nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG diejenige, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 85 und 87/1, Gemarkung Buchenhüll, km 0,122)

Eichstätt, 05.10.2009
 gez. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Abstufung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**266 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
 hier: Aufstufung „Wintershofer Weg“ (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 01.10.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG aufgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: beschränkt-öffentlicher Weg
 Straßenklasse neu: Ortsstraße
 Straßenname: Wintershofer Weg
 Fl.-Nr.: 4035-0-1026/2
 Gemarkung: Eichstätt
 Anfangspunkt: Einmündung Westenstr. Fl.-Nr. 1125/2 zwischen der südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1054 und der südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1025
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den Ignaz-Pickl-Weg zwischen der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1032 und der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1052/2
 km: 0,127
 Länge in km: 0,127
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt

Eichstätt, 05.10.2009
 gez. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Aufstufung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-